

GEMEINDERAT



Geschäft No. 4229A

**Beantwortung der Kleinen Anfrage
von Bruno Gadola, SP-Fraktion, betreffend
Arbeit und Verdienst in Allschwil
und Basel-Stadt**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 04. März 2015

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Antwort des Gemeinderates	3

Beilage/n

Keine

Allgemeiner Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Ausgangslage

Namens der SP-Fraktion hat Bruno Gadola eine „Kleine Anfrage“ mit folgendem Inhalt eingereicht:

Arbeit und Verdienst in Allschwil und Basel-Stad

Ich bitte den Gemeinderat um die schriftliche Beantwortung folgender Fragen. Diese betreffen das Budgetjahr 2014.

1. Wie viele Allschwiler Einwohnerinnen und Einwohner finden in unserer Gemeinde Arbeit und Verdienst?
In absoluten Zahlen und prozentual zur gesamten berufstätigen Bevölkerung der Gemeinde.
2. In welcher Höhe belaufen sich die Einkommenssteuern der in Allschwil wohnhaften und arbeitenden Einwohnerinnen und Einwohner?
In absoluten Zahlen und prozentual im Verhältnis zum gesamten Einkommenssteuerertrag.
3. Wie viele berufstätige Einwohnerinnen und Einwohner aus Allschwil arbeiten in Basel-Stadt?
In absoluten Zahlen und prozentual zur übrigen berufstätigen Bevölkerung der Gemeinde.
4. In welcher Höhe belaufen sich die Einkommenssteuern der in Basel-Stadt arbeitenden Allschwiler Einwohnerinnen und Einwohner?
In absoluten Zahlen und prozentual im Verhältnis zum gesamten Einkommenssteuerertrag.

Der Gemeinderat teilt seine Antwort dem Einwohnerrat innert drei Monaten seit der Einreichung schriftlich mit.

2. Antwort des Gemeinderates

Die Möglichkeit zur Beantwortung der gestellten Fragen setzt das Erfassen und die Pflege der dazu notwendigen Merkmale wie die Erwerbssituation und den Arbeitsort voraus.

Die rechtliche Grundlage zur Erhebung der Merkmale im Einwohnerregister bildet das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG, SR 431.02). Es bestimmt in Art. 6 den minimalen Inhalt an Identifikatoren und Merkmalen, die in den Registern geführt werden müssen.

Das kantonale Anmeldungs- und Registergesetz, ARG, SGS 111, vom 19. Juni 2008 regelt den Vollzug des RHG. Es bildet zudem auf kantonaler Ebene die rechtliche Grundlage für die Erhebung weiterer Merkmale.

Für die Erhebung und Pflege der Merkmale Erwerbssituation und Arbeitsort in den kommunalen Registern besteht in keinem der erwähnten Gesetze eine rechtliche Grundlage.

